

An die Parlamentsdirektion Abt. 1.3 Ausschussangelegenheiten Dr. Karl Renner-Ring 1017 Wien

per Webformular

Wien, am 3. April 2024 ZI. B-026/030424/PI

GZ: 408/AUA

Betreff: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für den übermittelten Entwurf und begrüßt die in Aussicht gestellte Adaptierung des Art. 11 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz. Insbesondere Tourismusgemeinden sowie Städte spüren den Druck am Wohnungsmarkt und die Auswirkungen von Leerstand. Einige Bundesländer haben zwar bereits Leerstands-, Freizeit- und Zweitwohnsitzabgaben eingeführt, doch sind diesen Abgaben hinsichtlich ihrer Höhe nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage enge Grenzen gesetzt und blieb deshalb eine Mobilisierung des Leerstands bislang weitest aus.

Mit der nun vorgeschlagenen verfassungsgesetzlichen Adaptierung soll den Ländern künftig die Regelungskompetenz hinsichtlich Abgaben zum Zweck der Vermeidung der Nichtnutzung und Mindernutzung von "Volkswohnungen" zukommen. Damit wäre der Landesgesetzgebung die Festsetzung deutlich höherer Leerstands-, Freizeit- und Zweitwohnsitzabgaben als bisher möglich, womit der Leerstand ökonomisch unattraktiver werden könnte.



## Mit freundlichen Grüßen

## Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände Die Mitglieder des Präsidiums Büro Brüssel